



Leistungserhebungen in der Q11/Q12 am DHG

Alle Leistungserhebungen dienen dem nachhaltigen Wissens- und Kompetenzerwerb und damit der optimalen Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Abiturprüfung. Die Aufgabenstellungen aller Fächer tragen diesem Ziel Rechnung.

Die folgenden Regelungen werden den Schülerinnen und Schülern zu Beginn des Schuljahres von den Kursleitungen mitgeteilt. Sie betreffen ausschließlich kleine Leistungserhebungen:

1. Kleine schriftliche Leistungserhebungen

In der Q-Phase werden alle kleinen schriftlichen Leistungserhebungen ausnahmslos angekündigt. Es werden also keine Stegreifaufgaben geschrieben.

Im Sinne der Begrenzung der Gesamtbelastung der Schülerinnen und Schüler (insbesondere auch im Sinne der besonders leistungsmotivierten) achten die Kursleiter/-innen in ihrer pädagogischen Verantwortung auf einen angemessenen, **nicht zu hohen Umfang** und eine gleichmäßige Verteilung der Leistungserhebungen (Eintrag in den elektronischen Schulkalender). Der Einsatz von Kurzarbeiten sollte zurückhaltend erfolgen. Die Kursleiter/-innen versuchen, eine übermäßige Prüfungsdichte zu vermeiden.

Umfang der Leistungserhebungen:

- Kurzarbeit (Zeitumfang: bis zu 30 Minuten; Umfang max. 6 Unterrichtsstunden)
- Kurztests (Zeitumfang: bis zu 20 Minuten; Stoffumfang: maximal die letzten beiden Unterrichtsstunden)

2. Sonstige kleine Leistungserhebungen

a) kleine mündliche Leistungserhebungen

Pro Semester muss mindestens eine „echte“ mündliche Leistung erhoben werden.

- **Unterrichtsbeiträge:** Bewertet wird Qualität eines Beitrages/verschiedener Beiträge eines/r Schülers/Schülerin. Sie sind über einen kürzeren, von der Lehrkraft zu dokumentierenden Zeitraum zu erheben.
- **Referate:** Sie ergänzen den Unterricht der Lehrkraft, ersetzen ihn aber nicht. Sie stärken u.a. spezifische Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf die Abiturprüfung.
- **Rechenschaftsablagen:** Sie prüfen den Stoff der letzten Unterrichtseinheit (Einzel- oder Doppelstunde) ab. Daneben können sie in kleinem Umfang Grundwissen mit engem Bezug zum geprüften Stoff zu enthalten.

b) kleine praktische Leistungserhebungen

Es handelt sich um Leistungen, wie z.B. Portfolios oder Projektarbeiten.

Generell gelten für diese Leistungserhebungen die Bestimmungen der GSO (insbes. § 21 – 23), soweit die o. g. Bestimmungen keine Konkretisierungen oder nähere Erläuterungen vorsehen.

Versäumen von angekündigten Leistungsnachweisen – Auszug aus der Gymnasialen Schulordnung (GSO):

Regelungen zur Nachholung von Leistungsnachweisen (gem. § 27 GSO)

(1) Versäumen Schülerinnen und Schüler einen großen Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so erhalten sie einen Nachtermin. Versäumen sie mehrere große Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden. Bei angekündigten kleinen Leistungsnachweisen kann entsprechend verfahren werden.

(2) Wird auch der Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung versäumt, so kann eine Ersatzprüfung angesetzt werden, die sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahres erstrecken kann. Eine Ersatzprüfung kann auch angesetzt werden, wenn in einem Fach wegen der Versäumnisse der Schülerin oder des Schülers keine hinreichenden kleinen Leistungsnachweise vorliegen.

(3) Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Schulhalbjahr stattfinden. Der Termin der Ersatzprüfung ist der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten spätestens eine Woche vorher mitzuteilen. Mit dem Termin ist der Prüfungsstoff bekannt zu geben.

(4) Nimmt die Schülerin oder der Schüler an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muss die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. Die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.